Fintauschule

IServ

DIGITALER RUNDBRIEF

SCHULINFO

Schulinfo der

Liebe Eltern, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, liebe Förderer und Freunde,

ich hoffe, Sie hatten angenehme Ferien und eine erholsame Sommerzeit. Ich möchte Sie im Folgenden über unsere aktuelle Schulsituation, Termine und Neuigkeiten informieren. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass ich Ihnen nur den aktuellen Stand mitteilen kann und die Gültigkeit dieser Informationen nicht absehbar ist. Wir müssen uns jederzeit auf kurzfristige Änderungen, bedingt durch die aktuelle Situation mit Covid-19, im Schulbetrieb einstellen. Alle möglichen Szenarien haben wir vorgeplant und können uns kurzfristig auf diese einstellen.

Aufgrund der strengen Hygieneregeln, knapper Personalressourcen und weiterer externen Vorgaben müssen wir damit umgehen, dass es immer wieder zu Tagen der Heimbeschulung, besonderen Unterrichtsmodellen und veränderten Stundentafeln kommen kann. Bitte stellen Sie sich darauf bereits jetzt ein.

Sollte es wieder zur Heimbeschulung kommen, wird es eine Notbetreuung für die Klassen 5-8 geben. Ich möchte Ihnen allerdings vorab versichern, dass Sie sich auf unser Engagement für Ihre Kinder verlassen können und wir alles, was unter den aktuellen Bedingungen möglich ist, leisten werden. Weitere Neuigkeiten zum Schulstart unter Covid-19, Vorlagen und Informationsmaterial sind diesem Schreiben angehängt. Aktuelle Änderungen teilen wir über die Emailkonten ihrer Kinder, über den IServ (News) und über unsere Homepage unter Aktuelles mit. (Link: http://fintau-schule.de/beitraege/)

Bitte überprüfen Sie diese Informationskanäle täglich (bis 19.00 Uhr)!

Allgemeine Informationen zum Schuljahr 20/21:

- Alle mehrtägigen Fahrten, Praktika und Veranstaltungen dürfen nur eingeschränkt und unter Einzelprüfung durch-geführt werden.

- Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass unser Schulträger unsere Lehrküche erneuern wird. Ich hoffe auf einen Baubeginn in den Herbstferien.

- Ob eine Skifahrt in Kooperation mit den anderen OBS stattfinden kann, ist derzeit ungewiss.

Busverbindungen und Fahrradfahren:

- Die Busse erreichen die Fintauschule zur 1. & 2. Stunde und retour zur 5. & 6. die Haltestellen. Es fahren am Nachmittag ebenfalls Busse nach der 8. Stunde.

- Ich bitte Sie, Ihre Kinder zu motivieren mit dem Fahrrad zur Schule zu kommen. Dies entlastet die Busse enorm und sorgt für ausreichend Abstand. Dies war früher völlig selbstverständlich und wäre insbesondere in der jetzigen Zeit eine lohnende Alternative zu den öffentlichen Verkehrsmitteln und fehlenden Sportmöglichkeiten.

Personal

- Die Schulbehörde hat sich nach den schwierigen Zuständen des letzten Schuljahres enorm bemüht uns zu versorgen. Persönliche Akquise und Zeitverträge schieben unsere Versorgung zumindest im 1. Hj in einen erträglichen Bereich. Nur zwei langfristige Erkrankungen schränken uns erneut erheblich ein.

Wir alle möchten gesund bleiben und unseren Teil als Schulgemeinschaft dazu beitragen, dass die notwendigen Maßnahmen und Einschränkungen wieder Stück für Stück zurückgenommen werden können. Ich danke Ihnen daher für alle Unterstützung und Zusammenarbeit bei der Beachtung und Umsetzung unserer Maßnahmen und Verhaltensregeln sowie für Ihre Mithilfe und Geduld in der Fernbeschulung Ihrer Kinder. Wir freuen uns, hoffentlich bald ein Stück Normalität und Alltag zu erreichen und freuen uns als Kollegium der Fintauschule auf ein einigermaßen normalen Unterrichtsbetrieb hier in der Schule.

Mit freundlichen Grüßen,

Frank Lehmann

Schulleiter OBS Lauenbrück

Ferienänderung

Die Änderung betrifft das Schuljahr 2023/2024. Die Herbstferien 2023 werden um einen Tag verlängert; dafür verkürzen sich die Osterferien 2024 um einen Tag.

Ipad Klasse 8

Unsere Schülerinnen und Schüler der 8. Klassen sind nun digital voll ausgestattet und stellen sich den neuen Herausforderungen. Wir freuen uns!

Masernschutz-gesetz

Bitte beachten Sie die Hinweise im Anhang!

Unser Weihnachtsbasar muss leider ausfallen.

Masernschutzgesetz

Liebe Eltern,

leider sind wir als Schule durch das neue Masernschutzgesetz seit dem 01.03.2020 verpflichtet einen Nachweis von Ihnen zu fordern, dass Ihr Kind geimpft ist.

Sie können den Impfnachweis über eine ärztliche Bescheinigung (angehängtes Formblatt) oder über eine Kopie des Impfausweises erbringen.

Ich bitte Sie, den Nachweis bis zum 01.10.2020 uns zukommen zu lassen.

(Abgabe über die Schülerinnen und Schüler beim Klassenlehrer)

Bei einem fehlenden Impfschutz dürfen wir Ihr Kind eventuell nicht beschulen. Darüber befindet dann unser zuständiges Gesundheitsamt.

Alle weiteren Informationen dazu habe ich Ihnen im Folgenden zusammengestellt und als Linksammlung angehängt.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und einen reibungslosen Ablauf dieser Vorgabe.

Frank Lehmann

Schulleiter OBS Lauenbrück

Allgemeines zum Masernschutzgesetz

Das Gesetz soll den Schutz vor Masern in Kindergärten, Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen sowie in medizinischen Einrichtungen fördern. Daher sieht es vor, **dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in den Kindergarten, die Kindertagespflege oder in die Schule** die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen.

Nach 1970 geborene Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen arbeiten, wie Erzieher, Lehrer, Tagespflegepersonen und medizinisches Personal, müssen ebenfalls einen Schutz gegen Masern aufweisen. Auch Asylbewerber und Geflüchtete müssen vier Wochen nach Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft einen entsprechenden Impfschutz haben.

https://www.masernschutz.de/themen/masern-impfung.html

Nachweis:

- Der Nachweis über einen altersentsprechenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz kann von den nachweispflichtigen Personen auf mehrere Wege belegt werden:

    - Impfausweis (Kopie des Ausweises reicht aus)

    - ärztliche Bescheinigung Für eine solche Bescheinigung kann die Mustervorlage[1] genutzt werden. Durch die entsprechenden Kreuze bescheinigt die Ärztin /der Arzt, dass entweder die altersentsprechende Anzahl der Masernimpfungen oder ein Labornachweis über schützende Antikörper (serologische Untersuchung) oder eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vorliegt. Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Bescheinigungen gebührenpflichtig sind (Gebührenordnung für Ärzte, GOÄ) und die Kosten nicht durch die Gesetzliche Krankenversicherung erstattet werden.

    - Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle oder Einrichtung
      Der Impfausweis kann als Nachweis eines Masernschutzes gemäß Masernschutzgesetz vorgelegt werden. Mit Einverständnis der Person, kann die Einrichtung prüfen, ob altersentsprechend eine ausreichende Zahl von Impfungen vorliegt.
      Im heutzutage üblicherweise verwendeten Impfausweis ist in der Spalte zu „Masern“ bzw. „Masern, Mumps, Röteln (MMR)“ die Zahl der Kreuze zu zählen. Jedes Kreuz steht für eine durchgeführte Masern-Impfung.

Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- ☐ 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- ☐ 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- ☐ Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- ☐ Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum Unterschrift Stempel

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Stand: 21.01.2020

Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- ☐ 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- ☐ 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- ☐ Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- ☐ Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum Unterschrift Stempel

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Stand: 21.01.2020

Links und Hinweise:

https://schulnetzmail.nibis.de/files/e0aef2cf90cab749245a2ae44987a822/2020-04-23_Nieders_chsischer_Rahmenhygieneplan_Corona_Schule.pdf

https://www.masernschutz.de/themen/masern-impfung.html